

Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 32 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 12.10.2015 folgende Richtlinie zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung beschlossen:

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2016.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit werden allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Sachleistungen, Personalleistungen und Zuwendungen aus dem Stadthaushalt gewährt.

(2) Für die Durchführung der Fraktionssitzungen stellt die Stadt Königs Wusterhausen Sitzungsräume (Sachleistungen) zur Verfügung.

§ 2 Geschäftsführungsbetrag

(1) Fraktionen wird jährlich auf Antrag zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Zuwendung gewährt (Geschäftsführungsbetrag).

(2) Der Geschäftsführungsbetrag setzt sich zusammen aus
a) einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 1.500,00 € / Jahr
b) einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 250 Euro / Jahr

(3) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert. Besteht der Anspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird der Geschäftsführungsbetrag anteilig nach Monaten berechnet.

(4) Die Auszahlung des Geschäftsführungsbetrages erfolgt zwei Wochen nach Erlass des Zuwendungsbescheides, frühestens jedoch nach Abrechnung der Zuwendung des Vorjahres nach § 4.

(5) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Geschäftsführungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig Neuberechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Verwendungszweck

(1) Der Geschäftsführungsbetrag nach § 2 kann grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Anmietung eines angemessenen Fraktionsgeschäftsräumes (einschließlich Nebenkosten),
- b) Personalkosten für einen Fraktionsgeschäftsführer, der nicht gleichzeitig Mitglied der Fraktion bzw. der Stadtverordnetenversammlung sein darf,
- c) Kosten für die Beschaffung von Inventar einschließlich Büromaschinen (Telefon, Kopierer, PC usw.) sowie die laufende Fraktionsgeschäftsführung (Wartung der Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier).

Bei der Beschaffung von Inventar sind mindestens 3 Angebote einzuholen; das wirtschaftlich günstigste ist zu beauftragen. Bei einem Anschaffungswert von über 150 Euro netto für jedes einzelne Inventar ist die Stadt Eigentümer und es ist bei Auflösung der Fraktion an die Stadt herauszugeben.

d) Beschaffung einer Grundausrüstung an Fachliteratur und Zeitschriften; bei dem Nachweis nach § 4 sind Titel und die ISBN-Nummer anzugeben,

e) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten,

f) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Fortbildungs- und Informationsreisen).

Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren,

g) die Hinzuziehung von Referenten zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit der Stadt handelt und ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und zusätzliche Auskünfte der Verwaltung nicht ausreichend sind,

h) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten der Stadt. Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten,

i) Rechtsberatung und Prozesskosten nur, soweit die Fraktion selbst Prozess- und Kostenschuldner ist

(2) Unzulässig ist die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages insbesondere für:

a) Bewirtungskosten aller Art

b) den Aufwendersatz der Mitglieder und Gäste für Fraktionssitzungen

c) Zuwendungen an den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechgebühren und sonstige persönliche Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,

d) die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen)

e) die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen

f) Spenden

g) Kosten für Sachverständige, Rechtsanwälte u. ä., soweit nicht Abs. 1 Punkt i) greift

(3) Sofern Ausgaben getätigt wurden, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch das vom Bürgermeister beauftragte Fachamt zu prüfen, ob hierfür die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages zur Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgabe der Fraktion zulässig ist und von einer Rückforderung nach § 5 Abs. 3 abgesehen wird. Die Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Verwendungsnachweis

(1) Die Fraktionen haben bis zum 1. Dezember des laufenden Haushaltsjahres die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages für Investitionen (Anschaffungen über 150 € netto pro Einzelstück) entsprechend dieser Richtlinie mittels Abrechnungsbogen (Anlage 1) gegenüber dem vom Bürgermeister beauftragten Fachamt nachzuweisen. Für Aufwendungen muss die Abrechnung bis zum 15.01. des Folgejahres erfolgen.

Die bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern.

(2) Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen. Jede Ausgabe ist so konkret wie möglich zu bezeichnen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu ermöglichen. Alle Beträge sind durch Belege im Original nachzuweisen. Die Originalbelege werden nach abgeschlossener Prüfung entwertet an die

Fraktion zurückgegeben.

(3) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.

(4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erbringen.

(5) Sofern ein Fraktionsgeschäftsräum angemietet und / oder ein Fraktionsgeschäftsführer beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen.

§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises

(1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendung ist durch das vom Bürgermeister beauftragte Fachamt, welches nicht das Rechnungsprüfungsamt sein darf, vorzunehmen. Die Regelung nach Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäße Verwendung des Geschäftsführungsbetrages.

(3) Wurde der Geschäftsführungsbetrag nur zum Teil verwandt oder werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit dem künftigen Geschäftsführungsbetrag verrechnet.

(4) Für eine Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt sind die Unterlagen (Belege, ggf. auch Geschäftsführervertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monate nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen

HH-Jahr

Fraktion:

Abzurechnen bis 15.01. des Folgejahres; für Anschaffungen über 150 € netto je Einzelstück
Abrechnung bis 15.12. des laufenden Jahres

Buchstabe und Verwendungszweck nach der Richtlinie	Betrag	Belegnummer*	Korrektur durch Verwaltung
a) Fraktionsgeschäftsraum	€		€
	€		€
b) Personalkosten	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
c) Beschaffung von Inventar	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
c) laufende Kosten/Unterhaltung	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€

Buchstabe und Verwendungszweck nach der Richtlinie	Betrag	Belegnummer*	Korrektur durch Verwaltung
d) Fachliteratur	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
e) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	€		€
	€		€
f) Dienstreisen	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
g) Öffentlichkeitsarbeit	€		€
	€		€
	€		€
h) Rechtsberatung	€		€
	€		€
Gesamtbetrag	€		€

* Bitte die Belege laufend durchnummerieren

Die Quittungen für die o.g. Beträge sind in der Anlage beigelegt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel wird versichert.

Königs Wusterhausen, den

.....
Name und Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden